Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 28 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Thermidor VIII.

Bollziehungs=Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, auf die Berichte des Ministers der Kunste und Wissenschaften und des Finanzministers, über die dem Bürger Pestalozzi zum Behufe seines Erziehungsinstituts in Burgdorf von Seite des Staats zu bewilligende Unterstützung,

befchließt:

1. Dem Burger Pestalozzi soll die Wohnung im Schlosse zu Burgdorf zu einer Erziehungsanstalt unentgeltlich eingeraumt werden.

2. Ferner follen ihm unentgeltlich vier Klafter Holz

jahrlich gegeben werden.

3. Auf sein Verlangen soll ihm der zur Anpflanzung von Gemussen nothige Platz in den Schlofgarten abgetreten werden.

4. Die ben einer Spezialrequisition zusammengebrach, ten Betten soll die Verwaltungskammer aus den Zimmern, deren der Burger Pestalozzi bedurftig ift, wegruumen laffen.

5. Dem Minister der Finangen und bem der Runste und Wiffenschaften ift die Bollziehung Diefes Be-

schluffes aufgetragen.

Bern, den 23. July 1800.

Der Prafident des Bollz. Ausschuffes,
(Sign.) Savary.

Im Ramen bes Bollzichungsausschuffes

Der Interims . Gen. Secretar. (Sign.) Briatte.

Gesezgebung. Groffer Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier will einen folden Zusatz wohl zugeben, wunscht aber, benselben forgfältig zu bestimmen, um

den Wirthen, jum Nachtheil der Metger, nicht zu viel Nechte einzuräumen.

Ham mer stimmt Secretan ben, und will hierüber die Wirthe nicht mehr einschränken, als andere Bürger, indem sie schon hinlanglich beschwert sind. — Secrestans Antrag wird angenommen.

Der Senat bezeugt dem groffen Rath seinen Bunsch, die vereinigte Commission bender Rathe unverweilt mit-

telft eines Beschluffes, aufgelost zu feben.

Efcher fodert, daß der groffe Rath dem Senat fein Miffallen bezeuge, über feine haufigen constitutions widrigen Einladungen.

Carmintran fodert Tagesordnung über Diese Botschaft, und hoft, die unnütze Zehnercommission werde von selbst ihre Austösung fodern.

Billeter. Ein inconstitutioneller Schritt führt zu dem zweiten. hatten wir keine konstitutionswie drige Zehnercommission ernennt, so ware der Senat nicht in den Fall gekommen, diese constitutionswidrige Einladung zu machen. Er fodert bestimmt Austösung dieser gefährlichen Commission.

Graf findet, da der Senat mit uns diese Commifion ernannte, so habe er wohl ein etwelches Recht ju einer folchen Ginladung, deren er entsprechen will.

Man geht zur Tagesordnung über diese Botschaft, und auf Billeters Antrag wird die vereinigte Commision aufgelost.

Der Vollziehungsausschuß übersendet den Verbals prozest des Verkaufs der der Nation zustehenden Zes hendscheuer zu Liestal. — Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Gyst, Debon und Schwab.

Der Bollziehungsausschußübersendet zufolge der Eins ladung vom 28. April, die Tabelle der bis den isten Jenner verkauften Nationalguter, deren Berkäufe ra-

tificiet worden find. — Dieses Berzeichnig wird auf ben Canglentisch gelegt.

Raf bemertt, daß in einer der Beplagen der verlefenen Botschaften, der Finanzminister den Bollgiehungkausschuß, Regierungsrath, neunt; er fodert also eine Einladung an die Bollziehung, allen ihren unterftebenden Beborden anzubefehlen, ihr feinen andern als den gesetzlichen Titel ju geben. Diefer Untrag wird angenommen.

Spengler tragt darauf an, über die in ben herbst-Tag und Nachtgleichen bevorstehende Wiedererneuerung des groffen Raths eine Commission niederzufegen, um zugleich über das druckende Gefez megen Nichtentlaffung von den angenommenen Staatsbedie. nungen ein Gutachten vorzulegen. Dieser Untrag wird mit Dringlichkeitserklarung angenommen, und in die Commission geordnet: Spengler, Rubn, Geeretan, Cuffor und Fierz.

Meunzehen Raufleute vom Margau fodern Aufhebung eines Tabatzolls, der ehedem im Canton Bern ftatt hatte.

Spengler fodert Verwelsting an die allgemeine Zollkommision.

Carrard macht bie Geschichte bes Tabatzolls, ber zur Begunftigung des inlandischen Tabaksbaus, eingeführt murde, übrigens stimmt er Spengler ben, Deffen Untrag angenommen wird.

306. Jungo von Frenburg flagt, daß bie bortigen Authoritaten, einem Beschluß der Bollziehung juwider, in der Amtofleidung an religiofen Reften ers fcheinen, und will daß ein Befet gebiete, daß bey folchen Festen immer die Beamten in Amtofleidung erscheinen.

Carmintran fobert Berweifung an bie Boll. ziehung, will jener Beschluß vielleicht ben etwas erale tirten Ropfen der vorigen Völlziehung zu danken ift.

Deloes fobert Tagesordnung.

Bapany flagt über Carmintrans Meufferungen und versichert, daß er vor einem Jahr als Commis får jener jogenannten eraltirten Ropfe, an Der Gpite einer Prozesion in der Amtefleidung auftrat. - Die Tagefordnung wird angenommen.

Die Gemeinde Grancours versichert ihre Anhanglichkeit: an die Republik, will keine Vertagung ber Rathe, und flagt wider einen Beschluß der Bermaltungskammer, wegen einer an ihren Pfarrer zu liefernden Besoldung, und äussert einige andere Wünsche in Rufficht der noch mangelnden Gesetze. — An eine laugemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

Commission gewiesen, in die Carmintran, Bas pany und Pelegrini geordnet werden.

Groffer Rath, 19. Junt.

Prafident: Legler.

Die Gemeindsgutgerechtigkeitbefiger von Fallanden im Canton Burich fodern Berechtigung, ihr gemein. fames But unter einigen Sicherungsbedingungen vertheilen zu durfen , welches ihnen von dem Regierunges ftatthalter unter Androhung von Execution untersagt wurde.

Fierg fodert Tagesordnung, darauf begrundet, daß kein Gesetz eine solche Theilung verbiete.

Graf fodert Untersuchung durch eine Commission.

Raf stimmt Fierz ben und argert fich fehr über das Benehmen des Regierungsstatthalters von Zürich, welches Ahndung verdiene.

Efcher ift Grafe Meinung und in der Uebergeugung, daß ber Statthalter pflichtmäßig handelte, eine Theilung einzustellen, über welche wir erft vor einigen Wochen ein Gutachten, welches folche Theilung 311lassen wollte, an die Commission zurückgewiesen haben: übrigens bittet er um Sorgfalt in Bertheilung pon Genieinwaldungen, weil wenn diese zu Privateigen. thum vertheilt werben, bas Intereffe ber funftigen Generationen gröftentheils vernachläßigt wird.

Villeter stimmt Raf ben und wundert sich über dieses Benehmen eines Zurchers, dem man weit eber Erecutionstruppen wegen Bertheilung der Junftguter geben follte: er munfcht, daß diesem Statthalter eine Nase gedreht werde, wie ers verdiene.

Rellftab ift gang Fierzens Meinung, beffen, Untrag angenommen wird.

Die Pfarraemeinde Dupaquet im Leman flaat, baf ihr Pfarrer von einem Major Pilichody mighandelt worden fen.

Carrard. Das gute Zeugnif biefer Gemeinde macht ihrem Pfarrer Ehre: der Bürger, der ihn mishandelte, mard als verdächtig nach Paris geführt: es ift wichtig, daß die redlichen Pfarrer gehorig unterflügt werden und daher weise man diese Bittschrift mit Anempfehlung an die Bollziehung. Angenommen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen :: Un den Genat.

In Erwägung, daß der Grundfat des Blutzugrechte: bloß allein auf der Erhaltung und Vergröfferung der reichen und machtigen Familien beruhte, ohne dass

In Ermagung, dag die Ausübung diefes Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen, über die ftrengen Formen, Die damit verbunden maren, über Die Art der Bermandschaftsgrade, über den dem Rau. fer ju machenden Erfat u. f. w. war;

In Erwägung, baf bas Blutzugrecht fogar die Sitten ber Burger berdarb, indem es feinen Betrug gab, beffen man fich nicht bediente, um demfelben auszuweichen, ohne sich sogar durch den Eid abschrecken ju laffen, der in mehrern Fallen vorgeschrieben mar;

In Ermagung, bag biefes Blutzugrecht an und für fich felbst ungerecht mar, da es durch die Bermin-Derung des Werthe der Guter für den Gigenthumer eine Art von Auflage ju Gunften feiner Bermandten murde ;

In Ermägung, daß der Staat badurch in verschies bener hinficht Schaden litt; fen es durch die Ginschränfung, die die Sandanderung der unbeweglichen Guter baburch erlitt; fen es durch den Rachtheil, der daraus für den Landbau entstand, indem der Räufer nichts wichtiges auf seinem Grundstuck mabrend der gangen Zeit vornehmen fonnte, welche das Gefen gur Ausübung Dieses Zugrechts vorschrieb;

In Erwägung jedoch, daß in gewiffen Rallen das Blutzugrecht als ein Sulfsmittel gegen Berkaufe angefeben werden fann, welche aus Uebereilung oder in der Ueberraschung gemacht worden find; ein nügliches Hulfsmittel, bevor das burgerliche Gesethuch dergleichen Migbrauchen vorgebogen bat,

hat der groffe Rath beschloffen:

1. Das Blutzugrecht ist in ganz Helvetien unter folgenden Ausnahmen aufgehoben.

2. Un denjenigen Orten, wo ein folches Recht burch Gesche oder Gebräuche eingeführt war, bleibt es zu Gunften des Baters und der Mutter und andern in auf. fteigender Linie gegen ihren Kindern und Groftindern, und so im Gegensatz benbehalten; jedoch nur in den Fallen, wo das Zugrecht in folchen Versonen durch Die alten Besetze und Gebrauche berechtigt war.

3. Dergleichen Blutzugrecht kann nicht später als in swen und vierzig Tagen, von demienigen an gerechnet, wo der Berkauf nach den jedes Orts g brauch. lichen Formen burch ein öffentliches Justrument aus. gefertigt murde, ausgeubt werden. Diefer Tag felbft ift nicht mitbegriffen. In den dan bei bei beite beite

4. Die Gefetse und Gebrauche über das Blutzugrecht find aufgehoben, die Falle des g. 2 ausgenommen.

den alten Geseihen der Verwandte für einen bor bent Tage des gegenwärtigen Gesetzes geschehenen Verkauf von unbeweglichen Gutern das Blutzugrecht ausüben konnte, langer als neunzig Tage ift, fo ift derfelbe durch das gegenwärtige Gefets auf den Zwischenraum von 90 Tagen heruntergesezt, den Tag des Verkaufs nicht mitbegriffen. Dieser Termin fangt vom Tage des gegenwärtigen Gesetzes an. Alle alten Gesetze und Gebräuche hierüber find aufgehoben.

Deloes ift erstaunt uber ben Widerspruch, der zwischen den Erwägungsgrunden und dem Befetz felbst statt hat und über die Ungleichheit, die dadurch in gang helvetien eingeführt murde: er gesteht, daß ed ein Vortheil des Staats ift, daß das Land so viel als möglich vertheilt sen, damit die gröstmögliche Zahl von Burgern wirkliche Eigenthumer fenen: Diefer Bortheil hat wirklich schon in Selvetien statt, aber durch Aufhebung des Blutzugs wurden die reichen Burger nach und nach alles auffaufen und die Armen aus ihrem Eigenthum verdrängen: er stimmt daber jur Buruckweisung an die Commision.

Escher will nicht mehr in die Entwicklung der Grundsate eintreten, welche ben der erften Berathungs dieses Gegenstandes schon hintanglich entwickelt wurden : den Erwägungsgrunden kann er darum nicht benftims men, weil er nur jum Vortheil der armern Burger nicht zur Erhaltung der reichen Familien den Blutzug einstweilen noch benzubehalten wunscht. Der Einer schränkung des Blutzugs anf 6 Wochen Zeit stimmt er: ben, hingegen will er ihn nicht bloß auf die auf = und und absteigenden Linien, sondern auf die Geschwisters kinder einschränken : Er stimmt alfo Deloes Untrag ben.

Carmintran ift auch nicht befriedigt durch dasi Gutachten und stimmt den schon gemachten Einwens: dungen ben, will aber auch die Dauer des Blutzugs verlängern und ist immer noch überzeugt, daß alle: Berkaufe auf öffentlichen Versteigerungen haben statt folls ten : Er stimmt für Zurudweisung an bie Commisions.

Cuftor ift gang gleicher Meinung.

Schlumpf tann weder zu den Erwägungsgrund den noch zu irgend einem der vorgeschlagnen S. fittemen: er will den Blutzug in der ganzen Republice gleichformig einführen und festsetzen und stimmt also jur Burudweisung an die Commission.

Bleg will erst über den Grundsatz des Whittige rechts abstimmen und entweder denselben gang aushes ben oder bis zur Abfassung des Eivilgesesbuches beise 5. Wenn der Zeitraum, mahrend welchem nach behalten; er ift aus langer Erfahrung für die Moth

wendigkeit der Aufhebung Dieses Rechts gestimmt und fodert daher dieselbe, und dagegen ein Gesetz, welches unregelmäßige Räufe vernichte.

Carrard. Frankreich, Destreich und Preussen haben den Blutzug aufgehoben, und wir wollen weissere Geschgeber senn und denselben beybehalten! Er ist nicht mit Deloes einig, daß die Republik schon hinlänglich in kleine Grundstücke abgetheilt sen und kennt viele grosse Besthungen, welche des Blutzugs wegen nicht können verstückelt werden: er behauptet, der Grundsatz des Blutzugs und nicht die Formen des selben, veranlaßen die Prozesse, und eben so senen die Eide, die er bewirke, durch die Sache selbst veranlaßt und simmt also zum Gutachten.

Secretan unterfrugt fein Gutachten durch ver-Schiedene Grunde. Den erften nimmt er aus dem gewöhnlichen Bange des Landmanns ber, feine Brundflucte fo lang er fann, ju behalten; ba es hingegen ben ben Städtern fich umgekehrt verhalte. Sierans folge, daß die Aufhebung des Blutzugs die Vertheis lung des Landeigenthums unter viele befordere. Die Prozesse, die aus dem Blutzug entstehen, schrecken viele Urme ab zu kaufen und zu ziehen, weil fie die Damit verbundenen Roften nicht zu ertragen vermogen. Er widerlegt hierauf verschiedene Einwurfe der Draopinanten gegen bas Gutachten. Er stimmt entweder gu ber unbedingten Aufhebung, oder menigftens jum 100000000000 Children and the Butachten.

Graf wunschte nach allem, was er von den nachtheiligen Folgen des Blutzugrechts gehört hat, nicht, daß man denjenigen Theilen des Landes, die dasselbe nicht kennen, es zum Geschenk machen möchte. Er glaubt, das Beste Helvetiens ersodre seine Aushebung.

Billeter stimmt für Aufhebung, weil dieses Recht nur zur Vereinigung des Landeigenthums in der hand einzelner, und zur Ausschließung der übrigen, vorzüglich der armern, führe.

Ruhn hatte schon vor 2 Jahren zur Aushebung dieses Rechts gestimmt, weil er von seinen übeln Folgen überzeugt war. Auch heute stimmt er so aus den nemlichen Gründen. Vor allem aus, muß ben der Prüfung eines solchen Rechts, Rüksicht darauf genommen werden, ob der Bestimmungsgrund desselben noch in unsern Verhältnissen vorhanden sen? Es ist unsere Psicht, dasselbe auszuheben, so bald wir diesen Vestimmungsgrund nicht mehr in dem bürgerlichen Zustand erblicken. Das Blutzugrecht kommt aus dem

Familiensystem ber, bas auf bas Grundeigenthum ben Einführung beffelben angewendet murde. Es murde als das Eigenthum nicht des Besitzers, sondern seiner gangen Familie betrachtet. Ein abgetheilter Bermand. ter hatte das Recht es auszuuben, wenn ein Theil des Buts aus der Familie verfauft mard. Run eriftirt Dieses Berhältnis nicht mehr. Die Grundstucke find nicht mehr das Eigenthum ganger Familien, fondern ausschlieffend dassenige des Besitzers. Jener Rechts. grund, der den Bermandten das Zugrecht gab, eriftirt also nicht mehr. Aber ein zweyter Punkt, worauf der Gefengeber feben muß, find die Folgen diefes Rechts. Die einzige gute, die man angeführt bat, ift biefe : daß zuweilen ein Verwandter das Gut, das einem Fremden verkauft war, um einen niedern Preis an sich ziehen kann. Aber ich frage: welches Recht hat der Berwandte auf den Willen des Verkäufers? Welche Befugniß zu fodern, daß er ihm fein Gut um diesen nämlichen niedrigen Preis überlaffe, um den er es dem Räufer zugedacht hatte? Aber fagt man, die Rinder haben den Bortheil, ein unter dem Preis angekauftes But an fich zu ziehen und fo ihr Erbtheil zu fichern. Aber ich bemerke, daß dieses Vorrecht nur den Kindern zukommt, die nicht mehr unter der vaterlichen Gewalt sind, also ein Vorrecht dieser vor ienen, die noch unter derfelben fteben, mithin ein ungerechter Vorzug. Wenn ihr, B. R., jenen Zweck erreichen wollt, so muffet ihr ein Gesetz machen, das allen Rindern gleiche Rechte zusichert. Diese einzige gute Folge ist also unzulänglich in dem leztern, widerrechtlich in bem erftern Kalle. Singegen find die andern Kolgen alle nachtheilig für die Befellschaft und den einzelnen Burger. Der Blutzug verhindert den Guterverfehr und macht ihn unsicher. Er erzeugt Prozesse, und wenn er in einem Kalle vielleicht einem einzelnen Blied einer Familie einen Vortheil gewährt, so untergrabt er in hundert andern das Glück, die Rube, den Wohlstand und die Moralitat ganger Kamilien. Go febr ich mich in den Privatstand zurucksehne, so wurde ich doch mit den traurigsten Gefühlen wieder zu meinem ebevorigen Beruffe guruckfehren, wenn ich nichts dazu bentragen konnte, diese Quelle so vieles Privatunglucks zu verstopfen. Ich stimme für ganzliche Abschaffung.

Der groffe Rath nimmt den Grundsat an, daß das Blutzugrecht aufgehoben sehn folle.

Preux wird Prafident und Kilchmann deuts scher Secretar,